BETREUUNG

In der IMMA Zufluchtstelle werden die Mädchen und jungen Frauen von einem Team bestehend aus Sozialpädagoginnen betreut. Zur fachlichen Ergänzung wird ein psychologischer Fachdienst eingesetzt. Zusätzlich werden die Mädchen und jungen Frauen von einer Hauswirtschafterin in ihrer Alltagsbewältigung unterstützt.

Die Grundhaltung der Mitarbeiterinnen ist von Akzeptanz und Wertschätzung geprägt.
Weitere wichtige Grundsätze in der Beziehungsarbeit mit den Mädchen/jungen Frauen sind Klarheit, Verbindlichkeit, Respekt, professionelle Distanz und Authentizität. Das pädagogische Handeln basiert auf einer transparenten und am Prozess orientierten Arbeitsweise. Im Fokus der Betreuungsarbeit stehen immer die Mädchen mit ihren Kompetenzen, Wünschen und Möglichkeiten.





Anonyme Schutzstelle

Viele Wege führen zur Zufluchtstelle. Zum Schutz ist die Adresse anonym.

Kontakt

Sie erreichen uns rund um die Uhr unter: Telefon: 089 / 18 36 09

zufluchtstelle@imma.de www.imma.de www.facebook.de/imma.muenchen Postanschrift: IMMA Zufluchtstelle Jahnstraße 38 80469 München









Die Zufluchtstelle ist eine Schutzstelle in München. Sie bietet 13 bis 20 jährigen Mädchen und jungen Frauen unterschiedlicher Herkunft Schutz, eine vorübergehende Wohnmöglichkeit und Betreuung rund um die Uhr. Mädchen können sich in Krisen und Notlagen an die IMMA Zufluchtstelle wenden, wenn sie von psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen oder bedroht sind oder gegen ihren Willen verlobt oder verheiratet werden sollen.



- → acht Plätze für Mädchen und junge Frauen
- → Erreichbarkeit und Betreuung rund um die Uhr
- → besonderen Schutz durch eine anonyme Adresse
- → schnelle unbürokratische Aufnahme, Krisenintervention, sozialpädagogische Betreuung, tagesstrukturierende Angebote, Elternarbeit



Unsere Ziele sind:

- → schnelle Gewährung von Schutz und Sicherheit
- → Stabilisierung, Entlastung und Unterstützung bei der Krisenbewältigung
- → Unterstützung bei der Abklärung der Perspektive

Rechtliche Grundlage:

- → Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige in Form von stationärer Heimunterbringung nach § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII
- → Kostenübernahme erfolgt durch das zuständige Jugendamt

Kriterien für eine Aufnahme sind:

- → Freiwilligkeit des Aufenthalts
- → Bereitschaft zur Wahrung der Anonymität der Adresse
- → Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Einhaltung der Regeln

Ausschlusskriterien sind:

- → manifeste Alkohol- und Drogenabhängigkeit
- → akute Suizidalität
- ightarrow akute psychiatrische Störung

